



Beschluss

Das Wohnungseigentumsrecht - eingetragen im Grundbuch von Hoof Blatt 1 949 -

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1:

35,25/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Hoof, Flur 4, Flurstück 34¹,
Gebäude- und Freifläche Philipp-Hofmeister-Straße 13 = 681 qm;
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. W 1, K 1 gekennzeichneten
Wohnung nebst **Kellerraum**.
Sondernutzungsrechte sind vereinbart.
Hier: Sondernutzungsrecht an der Terrasse, bezeichnet mit Nr. T 1, und ein weiteres an dem KFZ-
Stellplatz, bezeichnet mit Nr. S 1
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 1 949 bis 1 951).
Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen
gehörenden Sondereigentums- und Sondernutzungsrechte beschränkt.
Die Veräußerung bedarf der Zustimmung durch den Verwalter.
Ausnahmen von der Zustimmungspflicht:
Veräußerung
- durch den teilenden Eigentümer
- Erstveräußerung.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 29. April 2004
(UR-Nr. 148/04 Notar Lothar Weddig, Kassel) und vom 3. Dezember 2004 (UR-Nr. 44/1/14 Notar
Lothar Weddig, Kassel) Bezug genommen.

Bei Anlegung dieses Blattes vom Blatt hierher übertragen und eingetragen am
26. Januar 2005.

Weitere Ausnahmen von der Zustimmungspflicht zur Veräußerung sind:

- an den Ehegatten,
 - an Verwandte in gerader Linie,
 - im Wege der Zwangsvollstreckung,
 - durch den Insolvenzverwalter,
 - durch Grundpfandrechtsgläubiger nach deren Erwerb;
- ergänzend aufgrund Bewilligung vom 29.04.2004 (UR-Nr. 148/2004 Notar Weddig, Kassel),
eingetragen am 15.06.2016;

(ETW, EG, Wfl. rd. 135 m², Terrasse, Kellerraum, Bj. ca. 2004, Pkw-Stellplatz, bauliche
Anlagen zum Teil nicht fertiggestellt, weisen Unterhaltungsrückstände und Schäden auf)

soll am

Donnerstag, 16. März 2017, 11:00 Uhr,

im Gebäude des Amtsgerichts Kassel,

Friedrichsstraße 32 - 34, 34117 Kassel, Sitzungssaal im 1. OG, Raum 130,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen,
muss die/der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum
Bieten auffordert, und es auch glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin widerspricht.
Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem An-
spruch der Gläubigerin und nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – ge-
trennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang
mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle er-
klären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Objektes oder des Zubehörs (§ 55 ZVG) zu
verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das
Gericht den Zuschlag erteilt. Andernfalls tritt für sie/ihn der Versteigerungserlös an die
Stelle des Objektes oder des Zubehörs.

**Der Wert des Versteigerungs-Objektes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
152.000,00 EUR.**

**Nähere Angaben zu den verschiedenen Arten der Sicherheitsleistungen und zum
Objekt im Internet unter**

www.zvg-portal.de.

Sollte die Sicherheitsleistung (10 % des Verkehrswertes) überwiesen werden, ist die
Überweisung rechtzeitig vor dem Versteigerungstermin **ausschließlich** auf das Konto der
Gerichtskasse Frankfurt, Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEF3333
zu dem Kassenzweck: **052728506075** vorzunehmen.

Bei Überweisung der Sicherheitsleistung hat der Einzahler eine Bankverbindung mit IBAN
und BIC dem Gericht schriftlich zur Akte mitzuteilen.

Bei Abgabe von Geboten ist dem Gericht die steuerliche ID-Nr. mitzuteilen.

Rechtspflegerin